

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 29. August 2021 09:45
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 21/2021: 31 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.08.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 31 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, dieses Mal lag der Schwerpunkt im OWi-Recht:

OWi

Anforderungen an eine Verweisung, Lichtbild KG, Beschl. v. 17.06.2021 – 3 Ws (B) 144/21

1. Die Praxis, eine Abbildung im Urteil einfach nur zu benennen und in Klammern die Blattzahl als Aktenfundstelle zu bezeichnen, stellt jedenfalls ihrem unmittelbaren Wortlaut nach keine Verweisung dar.
2. Zumindest zur Vermeidung von Unklarheiten sollte das Lichtbild in Augenschein genommen, die Datenzeile aber verlesen werden. Dass, was im Einzelnen umstritten ist, bei einer sehr kurzen Buchstaben- oder Zahlenfolge der Augenschein ausnahmsweise ausreichen kann (vgl. KG VRS 133, 138 m. w. N. [Dauer des Rotlichtverstoßes]), sollte im Grundsatz keinen Anlass geben, auf die Verlesung zu verzichten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6479.htm

OWi

Gehörsrügenfalle, Entbindungsantrag, Umstände des Einzelfalls KG, Beschl. v. 27.07.2021 – 3 Ws (B) 194/21

1. Unter den Bedingungen eines üblicherweise dynamisch und komplex verlaufenden Sitzungstags kann nicht damit gerechnet werden, dass der Abteilungsrichter einen kurz zuvor eingereichten umfangreichen Schriftsatz (hier: 13 Seiten) in der unter normalen Voraussetzungen gebotenen und üblichen Gründlichkeit und Sorgfalt liest.
2. Die Einschätzung, ob in einem solchen Schriftsatz mit der Absicht, eine Gehörsrügefalle“ zu stellen, ein Entbindungsantrag rechtsmissbräuchlich versteckt“ wurde, erfordert eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6484.htm

OWi

Bußgeldverfahren, Überleitung ins Strafverfahren, Instanzenzug KG, Beschl. v. 11.08.2021 - (3) 162 Ss 97/21 (43/21)

1. Leitet der Tatrichter ein Bußgeld- in ein Strafverfahren über, finden ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die Verfahrensnormen der Strafprozessordnung Anwendung.

2. Erfüllt der festgestellte Sachverhalt nach durchgeführter Beweisaufnahme keinen Straftatbestand und wird der Angeklagte ausschließlich wegen einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit verurteilt, ist die Berufung und nicht die Rechtsbeschwerde das zulässige Rechtsmittel. Denn die nach materiellem Ordnungswidrigkeitenrecht erfolgte Verurteilung führt nicht zur Rückkehr in das Bußgeldverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6483.htm

OWi

**Verweisung, "einzelne Abbildungen" eines Films
KG, Beschl. v. 21.06.2021 – 3 Ws (B) 145/21**

1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der zufolge auf Filme nicht nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen werden kann (vgl. BGHSt 57, 53), kann nicht dadurch umgangen werden, dass auf "einzelne Abbildungen ... der Videoaufnahmen" Bezug genommen wird.
2. Etwas anderes gilt für zur Akte genommene Videoprints, also körperliche Bilder.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6482.htm

OWi

**Anforderungen an Verweisung, Lichtbild
OLG Hamm, Beschl. v. 22.06.2021 – 4 RVs 40/21**

Der bloße Hinweis auf die Durchführung einer Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes in der Hauptverhandlung - ohne Angabe einer Fundstelle und Angabe seines wesentlichen Aussageinhalts - ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen einer Bezugnahme auf die Einzelheiten i.S.v. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO zu erfüllen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6480.htm

OWi

**Leivtec XV 3, standardisiertes Messverfahren
OLG Celle, Beschl. v. 05.07.2021 - 2 Ss (Owi) 153/21**

Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV 3 sind in ihrer Gesamtheit auch nach Abschluss der Untersuchungen durch die PTB derzeit nicht als standardisiertes Messverfahren anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6473.htm

OWi

**Einsichtnahme, Messreihe, faires Verfahren
OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.08.2021 – 4 Rb 12 Ss 1094/20**

1. Der Betroffene hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Daten der Messreihe.
2. Der Betroffene muss aber die Einsichtnahme schon frühzeitig im Bußgeldverfahren beantragen und im Verfahren nach § 62 Abs. 1 OWiG weiterverfolgen. Die Verteidigung muss sich jedoch nicht darauf verweisen lassen, die Einsicht in den Räumen der Behörde vorzunehmen, sondern kann beispielsweise dieser einen Datenträger zur Verfügung zu stellen, um auf diesem die Messdaten zugesandt zu bekommen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6475.htm

OWi

**Einsichtnahme, gesamte Messreihe, Rechtsprechung des BVerfG
AG Jülich, Beschl. v. 17.08.2021 – 14 OWi 290/21 (b)**

1. In Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des AG Jülich besteht unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht hierzu ergangenen Entscheidung (Beschl. v. 12.11.2020 — 2 BvR 1616/18) und der hierin festgelegten Grundsätze auf Antrag der Verteidigung neben dem Anspruch auf Übersendung des streitgegenständlichen Mess-Datensatzes nunmehr auch ein Anspruch auf Einsicht in die gesamte Messreihe durch Übersendung der weiteren Datensätze der gesamten Messreihe.
2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Verteidiger jedoch vor Zurverfügungstellen der Daten neben der Übersendung eines geeigneten Datenträgers schriftlich (per Post, Fax oder beA) eine anwaltliche Versicherung zur Akte zu reichen, dass er dafür Sorge trägt, dass die Daten von nicht verfahrensbeteiligten

Personen auch durch etwaig von ihm beauftragte Sachverständige oder andere Personen, denen die Daten durch ihn zugänglich gemacht werden, vertraulich behandelt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6476.htm

OWi

Rotlichtverstoß, Feststellungen

KG, Beschl. v. 01.07.2021 – 3 Ws (B) 167/21

1. Wegen der erheblichen Auswirkungen im Rechtsfolgenausspruch muss insbesondere die Feststellung, dass das Rotlicht im Zeitpunkt des Überfahrens der Haltlinie länger als eine Sekunde andauerte, vom Tatrichter nachvollziehbar aus dem Beweis-ergebnis hergeleitet werden.
2. Damit die Feststellungen eines von einem Zeugen beobachteten sog. qualifizierten Rotlichtverstoßes eine tragfähige Grundlage für die Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht bilden, ist es erforderlich, dass der Tatrichter in den Urteilsgründen die von dem Zeugen angewandte Messmethode darstellt und sie hinsichtlich ihrer Beweiskraft bewertet.
3. Auch für die Bestimmung der Rotlichtdauer gilt der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung, weshalb es auch hierfür keinen Numerus Clausus möglicher Beweismittel gibt.
4. Soll durch Zeugenbeweis und ohne technische Hilfsmittel ein qualifizierter Rotlichtverstoß bewiesen werden, so ist eine kritische Würdigung des Beweiswertes geboten.
5. Die Dauer der Rotlichtzeit ist eine sog. doppelrelevante Tatsache; sie betrifft so-wohl den Schuld- als auch den Rechtsfolgenausspruch (vgl. KG NZV 2017, 340).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6478.htm

OWi

Leivtec XV 3, standardisiertes Messverfahren

OLG Schleswig, Beschl. v. 17.08.2021 – II OLG 26/21

1. Die Tatsache, dass bei einem bisher als "standardisiertes Messverfahren" der Geschwindigkeit anerkanntem Messverfahren ein besonderer Messaufbau unzutreffende Messergebnisse liefert, spricht nicht gegen die Annahme eines sogenannten standardisierten Messverfahrens, wenn bei gleichem Versuchsaufbau stets gleiche Messergebnisse erzielt werden.
2. Bei dem Messverfahren mit dem Gerät Leivtec XV3 handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren auch unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Überprüfungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt vom 9. Juni 2021.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6474.htm

OWi

Vorsätzlicher Rotlichtverstoß, Feststellungen

KG, Beschl. v. 24.06.2021 – 3 Ws (B) 131/21

1. Die Annahme, der Betroffene habe einen Rotlichtverstoß begangen, erfordert die gerichtliche Feststellung, dass er die Haltlinie der für ihn geltenden und rotes Licht abstrahlenden Wechsellichtzeichenanlage überfahren hat.
2. Ob er dabei vorsätzlich gehandelt hat, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß § 10 OWiG. Für die Feststellung des bedingten Vorsatzes muss das Tatgericht darlegen, aufgrund welcher Umstände der Betroffene es mindestens für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, die Haltlinie der für ihn geltenden Lichtzeichenanlage bei Rot zu überfahren.
3. Feststellungen dazu, dass der Betroffene die Wechsellichtanlage wahrgenommen hat, bedarf es im Regelfall nicht. Denn der Tatrichter kann davon ausgehen, dass ein Fahrer grundsätzlich die gut sichtbare Ampelanlage mit der in § 37 Abs. 2 Satz 1 StVO bestimmten Farbfolge im Blick hat (vergleichbar mit den ordnungsgemäß aufgestellten Vorschriftszeichen, dazu BGHSt 43, 242) und von einer bereits gelbes Licht abstrahlenden Lichtzeichenanlage nicht überrascht wird, es sei denn, die Hauptverhandlung ergibt konkrete gegenteilige Anhaltspunkte.
4. Die bisherige Rechtsprechung des Senates geht davon aus, dass eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Rotlichtverstoßes nur dann erfolgen kann, wenn das Tatgericht Feststellungen getroffen hat, mit welcher Geschwindigkeit sich der Betroffene der Lichtzeichenanlage nähert und aus welcher Entfernung zur Haltlinie er das dem Rotlicht vorausgehende Gelblicht bemerkt hat (ständige Rechtsprechung für alle: Senat, Beschluss

vom 17. Februar 2015 - 3 Ws (B) 24/15 -). Diese Darlegungen können auch weiterhin eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Rotlichtverstoßes tragen.

5. Wenn aber das Tatgericht diese Feststellungen - etwa aus Beweisnöten - nicht treffen kann, bedeutet es im Umkehrschluss nicht, dass dem Tatgericht eine entsprechende Verurteilung gestützt auf andere Feststellungen versagt ist. Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats eine solche Einengung postuliert hat, gibt der Senat sie auf. Denn diese Verengung übersieht, dass die Verkehrssituationen, in denen es zu einem vorsätzlichen Rotlichtverstoß kommen kann, vielfältig sein können und dementsprechend auch die erforderlichen gerichtlichen Feststellungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6477.htm

OWi

Bußgeldbescheid, Rücknahme, Kostenerstattung AG Leipzig, Beschl. v. 08.02.2021 - 211 OWi 3972/20

Von dem Grundsatz, dass im behördlichen Bußgeldverfahren bei Verfahrenseinstellung keine Auslagenerstattung gewährt wird, macht § 467a Abs. 1 StPO iVm § 105 Abs. 1 OWiG eine Ausnahme für den Fall, dass das Verfahren nach Rücknahme eines Bußgeldbescheids eingestellt wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Bußgeldbescheid von vorneherein unbegründet war oder sich dies erst aufgrund später durchgeführter Ermittlungen ergab.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6466.htm

OWi

Rücknahme, Bußgeldbescheid, Kostenerstattung, Schweigerecht des Betroffenen AG Wangen, Beschl. v. 25.03.2021- 3 OWi 13 Js19702/21

Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber ihrer Auslagenerstattungspflicht nach Einstellung des Verfahrens nicht argumentieren, der Betroffene hätte schon in der Anhörung vor Erlass des Bußgeldbescheids seine Fahrereigenschaft abstreiten können. Denn dabei verkennt sie, dass der Betroffene zu einer Äußerung nicht verpflichtet ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6465.htm

StPO

gemeinschaftliche Nebenklagevertretung, Voraussetzungen, gleichgelagerte Interessen KG, Beschl. v. 26.04.2021 – 2 Ws 33/21

Für die Bestellung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters iSd § 397b Abs. 1 StPO genügt es, wenn die Interessen der Nebenkläger „gleichgelagert“ sind; sie müssen nicht identisch sein. Erst dann, wenn die Interessen in ihrer Gesamtheit so gegenläufig und widersprüchlich sind, dass deren gleichzeitige Wahrnehmung dem Mehrfachvertreter wegen widerstreitender Interessen“ gemäß § 43a Abs. 4 BRAO berufsrechtlich untersagt wäre, scheidet eine gemeinschaftliche Vertretung aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6472.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, drohende Einziehung LG Regensburg, Beschl. v. 17.08.2021 - 5 Qs 172/21

Bei der Beurteilung der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen ist zu beachten, dass dabei auch alle sonstigen Rechtsfolgen, die in dem betreffenden Strafverfahren angeordnet werden können, zu berücksichtigen sind. Dazu gehört auch die Einziehung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6471.htm

StPO

Verkehrsdelikt, Verstoß gegen das BtMG, Zusammentreffen, innerer Zusammenhang, Strafklageverbrauch OLG Köln, Beschl. v. 20.07.2021 - 1 RVs 123/21

In den Fällen des Zusammentreffens eines Verstoßes gegen das BtMG und einem Verkehrsdelikt ist dann vom Vorliegen zweier Taten im prozessualen Sinne auszugehen, wenn beide ohne innere Beziehung zueinander stehen, der Drogenbesitz gleichsam nur "bei Gelegenheit" stattfindet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6463.htm

StPO

Anforderungen an Beweiswürdigung BayObLG, Beschl. v. 12.07.2021 - 202 StRR 76/21

1. Bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation sind besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung zu stellen. Der Tatrichter muss in derartigen Fällen den entscheidenden Teil der verschiedenen Aussagen des Belastungszeugen, auch solchen, die im Ermittlungsverfahren erfolgt sind, im Urteil wiedergeben, weil dem Revisionsgericht sonst die rechtliche Überprüfung der für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit relevanten Aussagekonstanz nicht möglich ist. Dies gilt vor allem, soweit es um die Schilderung von Details zum Kerngeschehen geht und auch die Plausibilität der Zeugenaussage hiervon abhängt.
2. Die Wertung des Tatrichters, der Belastungszeuge habe ohne Übertreibungen ausgesagt“, stellt einen Zirkelschluss dar, wenn der Tathergang mangels anderer Beweismittel allein aufgrund des Inhalts der Aussage dieses Zeugen festgestellt wurde.
3. Zwar ist es nicht von vornherein unzulässig, aus einer Lüge des Angeklagten im Rahmen der Beweiswürdigung Schlüsse zu ziehen. Allerdings muss sich der Tatrichter bewusst sein, dass der Widerlegung einer Einlassung nur ein begrenzter Beweiswert zukommt, weil auch ein Unschuldiger, wenn er befürchtet, er könnte zu Unrecht verurteilt werden, gegebenenfalls die Zuflucht zur Lüge nehmen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6462.htm

StPO

Strafklageverbrauch, Trunkenheitsfahrt, tätlicher Angriff auf Polizeibeamte OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.07.2021 – 1 Rv 13 Ss 421/21

1. Eine Tat im prozessualen Sinne liegt bei vorangegangener Trunkenheitsfahrt vor, wenn ein betrunkenener Kraftfahrer im Auto sitzend von der Polizei angetroffen wird und noch vor Ort im Zuge von Maßnahmen zur Feststellung der Alkoholkonzentration alsbald die Polizei tätlich angreift.
2. Zur Reichweite der (beschränkten) materiellen Rechtskraft eines Strafbefehls nach §§ 410 Abs. 3 und 373a StPO.
3. Das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG steht einer gesonderten Strafverfolgung der vorangegangenen Trunkenheitsfahrt entgegen, wenn der unmittelbar damit zusammenhängende nachfolgende tätliche Angriff auf Polizeibeamte bereits rechtskräftig abgeurteilt ist.
4. Auch bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, welches in der Instanz übersehen wurde, hat das Revisionsgericht das Urteil gemäß § 354 Abs. 1 StPO aufzuheben und das Verfahren nach § 206a StPO einzustellen.
5. Bei Vorliegen eines Strafklageverbrauchs liegt ein Verfahrenshindernis in Form eines Befassungsverbots vor, weswegen mit dem Urteil gemäß § 353 Abs. 2 StPO auch die Feststellungen aufzuheben sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6464.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährungswiderruf, Auflagenverstoß, Weisungsverstoß, Vorwerfbarkeit OLG Bamberg, Beschl. v. 03.05.2021 - 1 Ws 83/21

Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen oder Auflagen (§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StGB) setzen voraus, dass diese Verstöße dem Verurteilten vorwerfbar sind. Verstöße gegen Weisungen, die im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung stehen, müssen für den Verurteilten vermeidbar sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6459.htm

StGB/Nebengebiete

Widerruf, Verurteilung nach Jugendrecht, Erwachsener, mündliche Anhörung LG Traunstein, Beschl. v. 31.03.2021 - Qs 70/21

Die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Satz 3 JGG, wonach dem verurteilten Jugendlichen vor einem Widerruf Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben ist, findet gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG auch in Verfahren Anwendung, in dem gegen einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wurde; dass der Verurteilte ggf. mittlerweile erwachsen ist, ändert hieran nichts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6461.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährungswiderruf, Kontakt um Bewährungshelfer, namentliche Nennung, Anhörung per Videotelefonie OLG Celle, Beschl. v. 22.06.2021 - 2 Ws 154/21

1. Ein Bewährungswiderruf wegen fehlender Kontakthaltung zum Bewährungshelfer setzt voraus, dass der Bewährungshelfer namentlich bestellt worden ist.
2. Eine mündliche Anhörung vor einem Bewährungswiderruf kann bereits vor Inkrafttreten von § 463e StPO n. F. mittels Videotelefonie erfolgen, wenn der Betroffene damit einverstanden und eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6460.htm

Verwaltungsrecht

Asylverfahren, Besorgnis der Befangenheit, Äußerungen in einem anderen Verfahren BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021 - 2 BvR 890/20

Zur Besorgnis der Befangenheit eines Richters im Asylverfahren, der sich in einem anderen Verfahren zur Migration geäußert hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6467.htm

Sonstiges

StrEG, Betragsverfahren, Frist

LG Dresden, Beschl. v. 28.06.2021 - 5 O 840/21

1. Die Ausschlussfrist des § 12 StrEG beginnt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift mit dem Tag, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, also sobald die Rechtsbehelfsfrist gegen die Feststellungsentscheidung abgelaufen ist, ohne dass gegen sie ein Rechtsbehelf erhoben worden ist.
2. Eine sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Entschädigungsentscheidung ist nicht stillschweigend in der Berufung gegen ein freisprechendes Urteil als Annex enthalten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6487.htm

Sonstiges

Entschädigung nach dem StrEG, grobe Fahrlässigkeit, Zeitpunkt der Beurteilung

LG Bielefeld, Beschl. v. 18.05.2021 - 8 Qs 175/21

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Entschädigung für eine Strafverfolgungsmaßnahme gemäß § 5 Abs. 2 StrEG ausgeschlossen ist, kommt es auf die Umstände an, die zum Zeitpunkt der Anordnung, bzw. Aufrechterhaltung der Strafverfolgungsmaßnahme bekannt waren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6488.htm

Sonstiges

Besorgnis der Befangenheit, Kindschaftssache, Terminverlegung, Vorrang der Kindschaftssache

OLG Koblenz, Beschl. v. 06.08.2021 - 7 WF 513/21

Zur (verneinten) Besorgnis der Befangenheit wegen Ablehnung eines Terminverlegungsantrags in einem Kindschaftsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6468.htm

Gebühren

Selbständiges Einziehungsverfahren, Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr

AG Bremen, Beschl. v. 04.03.2021 - 87 Ds 310 Js 53638/14 (29/18)

1. Im selbständigen Einziehungsverfahren entstehen für den Rechtsbeistand des Betroffenen analog zum Verteidiger neben der Einziehungsgebühr gem. Nr. 4142 VV RVG ggf. auch Verfahrens- und Terminsgebühren.
2. Eine Grundgebühr steht dem Bevollmächtigten, der den Betroffenen bereits im Strafverfahren vertreten hat, nicht (mehr) zu. Sie entsteht nur dann, wenn der Bevollmächtigte nicht bereits in einem zuvor gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhalts geführten Strafverfahren tätig war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6485.htm

Gebühren

Pflichtverteidiger, Haft(prüfungs)termin

LG Magdeburg, Beschl. v. 16.07.2021 - 21 Qs 53/21 und 54/21

Auch der Pflichtverteidiger, der nur für einen Tag bzw. Termin bestellt ist, ist für diesen begrenzten Zeitraum umfassend mit der Wahrnehmung der Verteidigerrechte und -pflichten betraut. Daher kommt auch angesichts der zeitlichen Begrenzung der Beordnung eine gebührenrechtliche Einstufung der Tätigkeit als Einzeltätigkeit nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6486.htm

Corona

InfektionsschutzG, Verfassungsmäßigkeit, Vorlage BVerfG

AG Wuppertal, Beschl. v. 05.07.2021 - 82 OWi-623 Js 547/21-12/21

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu folgender Frage eingeholt: Ist § 32 S. 1 Infektionsschutzgesetz (in der vor dem 23.04.2021 geltenden Fassung) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz, § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3, 5 und 6 Infektionsschutzgesetz (in der vor dem 31.03.2021 geltenden Fassung) mit Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar?

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6470.htm

Corona

Maskenpflicht, öffentliche Verkehrsmittel, Verfassungsmäßigkeit

KG, Beschl. v. 13.08.2021 – 3 Ws (B) 198/21

1. Aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG folgt, dass der Begriff der Schutzmaßnahmen“ umfassend ist und der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird.
2. Staatliche Regelungen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, sind zulässig, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann (Anschluss an VfGH Bln, Beschluss vom 20. Mai 2020 - VerfGH 81 A/20 -).
3. Bei der gegebenen Gefährdungslage mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten, die auch eine katastrophale Überlastung des Gesundheitswesens einbezog, war der Rückgriff auf die infektionsschutzrechtliche Generalklausel, zumindest für eine Übergangszeit, hinzunehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6469.htm

Corona

Corona, Unterbrechungsfrist, Hemmung, Sperrung von Sitzungssälen

OLG Oldenburg, Beschl. v. 23.06.2021 - 1 Ss 235/20

1. Die infolge einer Sperrung von Sitzungssälen durch die Gerichtsverwaltung zum Schutz vor der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus eingetretene geringere Verfügbarkeit von Sitzungssälen zur Verhandlung priorisierter Haftsachen gegenüber nicht priorisierten Verfahren ist als mittelbare Auswirkung der Schutzmaßnahme von § 10 Abs.1 Satz 1 EGStPO erfasst.
2. Während des Zeitraumes der Einschränkungen ist die Unterbrechungsfrist gehemmt; der Hemmungszeitraum ist vom tatsächlichen Unterbrechungszeitraum in Abzug zu bringen, so dass sich die zulässige

Unterbrechungsfrist entsprechend erhöht. Zudem endet die Unterbrechungsfrist frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.

3. Zur Auslösung des Hemmungstatbestandes bedarf es weder eines Feststellungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 EGStPO noch einer Niederlegung der Hintergründe der Überschreitung der Unterbrechungsfrist in den Akten; die Umstände, welche die kraft Gesetzes eintretende Hemmung ausgelöst haben, kann das Revisionsgericht freibeweislich aufklären.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6458.htm

Corona

Kindesschutzverfahren, Kostentragungspflicht, unbeteiligter Dritter OLG München, Beschl. v. 01.06.2021 - 2 WF 528/21

Zur Kostentragungspflicht für den Urheber eines Aufrufs im Internet zu einem Kindesschutzverfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls durch Corona-Schutz-Maßnahmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6449.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis auf die **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**



Ende des Jahres - wahrscheinlich im Oktober und Dezember 2021 - neu erscheinen. Beide natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de